

VNBS-Fortbildung - Hannover - 29.05.2024

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom kriminalpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. habil. *Helmut Pollähne*, Bremen

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

- I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?
- II. BtMG ohne Cannabis
- III. Cannabis-Strafrecht
- IV. Übergangs- und Altfall-Regelungen
- V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das **Cannabis-Gesetz** (CanG)

v. 27.03.2024 (BGBl. I Nr. 109) i.K. (tlw.) seit dem 01.04.2024

„dass ich das noch erleben darf“ 😊: ...



Bundesgesetzblatt

Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Nr. 109

Gesetz
zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Cannabisgesetz – CanG)

Vom 27. März 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das **Cannabis-Gesetz** (CanG) im Überblick (mit Strafrechtsrelevanz):

Art. 3: BtMG-Änderungen

Art. 1: KCanG

Art. 2: MedCanG

Art. 11-13a: BZRG, StGB, EGStGB, StPO

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das **Cannabis-Gesetz** (CanG)

Gesetzgebungsmaterialien

BT-Drs. 20/8704 + 8763 v. 09./11.10.2023 (GesE)

BT-Drs. 20/10426 v. 21.02.2024 (GesA-Bericht)*

* der Ausschussbericht ist wichtig, weil es in der Schlussberatung noch erhebliche Änderungen des GesE gab

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das **Cannabis-Gesetz** (CanG)

erste Einschätzungen

zwar: handwerkliche Mängel/Widersprüche etc.

(zu) viele Kompromisse

Regelungswut, Vereinsmeierei, Bürokratie etc.

(zu) starke Anlehnung an das BtMG*

aber: ein wichtiger erster Schritt in die richtige Richtung !!!**

* *Sobota* krit. im Übrigen zu Recht die Wertungswidersprüche im Vergleich zum NpSG

** vgl. dazu auch die Beiträge von *Stöver* und *Sobota* (Lit.-Verz. s.u.)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das **Cannabis-Gesetz** (CanG)

erste Einschätzungen

zwar: erhebliche Spielräume für Bundesländer und Freistaaten*

aber: Art. 31 GG „Bundesrecht bricht Landerecht“

* Bayern ist bereits dabei, das ganze Bundesland möglichst flächendeckend zum Cannabis-Freistaat zu machen

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das Cannabis-Gesetz (CanG)

erste Einschätzungen

zwar: legislativer Nachbesserungsbedarf absehbar (BT-Drs. 20/11366)*

aber: unhintergebar, **keine roll back-Gefahr**

betr. keine strafrechtlich relevanten Regelungen; in der Anhörung am 03.06.2024 soll aber auch das Problem der n.g.M. (s.u. III. a.E.) zum Thema gemacht werden

(vgl. auch NRV-Stn. v. 28.05.2028 <https://www.neuerichter.de/stellungnahme-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-konsumcannabisgesetzes-und-des-medizinal-cannabisgesetzes/>)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das Cannabis-Gesetz (CanG)

erste Einschätzungen

zwar: anhaltende pro & contra-Diskussionen

bzw.: zu weitgehend resp. nicht weitgehend genug

aber: geltendes Recht !

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das Cannabis-Gesetz (CanG)

did they LEGALIZE IT ?

nein: KCanG § 2 Abs. 1 „Es ist verboten ...“ als Regel (vgl. *Sobota + Hillenkamp*)

aber: Ausnahmen (Abs. 3 + 5) und Erlaubnisse (§§ 3, 4)

nein: Konsumverbote (neu) in § 5, bußgeldbewehrt (§ 36 Abs. 1 Nr. 4)

aber: tatbestandliche Eingrenzungen, allerdings offen ...

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das Cannabis-Gesetz (CanG)

did they ENTKRIMINALIZE IT ?

nein: KCanG § 34 „Strafvorschriften“ („wer entgegen § 2 Abs. 1 ...“)

aber: tlw. Entkriminalisierung von

Besitz (Abs. 1 Nr. 1)

Anbau (Nr. 2, 15, 16)

Erwerb + Entgegennahme (Nr. 12)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

I. Einleitung: did they LEGALIZE IT ?

Das Cannabis-Gesetz (CanG)

Literaturhinweise:

El-Ghazi, Mohamad www.lto.de/recht/hintergruende/h/cannabis-geldwaesche-entkriminalisierung-legalisierung-erwerb-schwarzmarkt-kcang/

Ferner, Jens KCanG: Konsumcannabisgesetz in Kraft getreten, jurisPR-StrafR 8/2024 Anm. 2

Greier, Gunnar Bestimmung der nicht geringen Menge THC i.S.v. § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG, jurisPR-StrafR 9/2024 Anm. 1

Hillenbrand, Thomas „Nicht geringe Menge“ beim Handeltreiben mit Cannabis – nach neuem Recht, StRR 5/2024, 24

- ders. Legalized it? – Das neue Konsumcannabisgesetz, StRR 5/2024, 5

Kerpa, Carolin / Kostik, Yasemin KCanG – Zum Umgang mit rechtskräftigen, nicht vollstreckten Strafen, StV 2024, 477 (in Druck)

Kohler, Jürgen Buena Vista Cannabis Social Club, JZ 2024, 252 (Vorsicht: Satire!)

Oğlakcioğlu, Mustafa T. / Welke, Patrick Ganz seltsame Blüten ... Das neue Cannabisgesetz ... KriPoZ 2024, 198 <https://kripoz.de/Kategorie/ausgabe-3-2024/>

Schubert, Leif Zur Verwertbarkeit von EncroChat-Daten nach Inkrafttreten des KCanG, jurisPR-StrafR 8/2024 Anm. 3

Sobota, Sebastian „Her mit der zweiten Säule“ – Das Konsumcannabisgesetz von seiner hässlichen Seite, StV 2024, 471 (in Druck)

Stöver, Heino Kriminalisierung drogenkonsumierender Menschen in Deutschland: wie weiter? vorgänge 243 (3/2023; Februar 2024) 67



C.H.BECK



Geschwandtner / Graf / Sobota

Cannabisrecht

MedCanG, KCanG

Jetzt vorbestellen! Wir liefern bei Erscheinen (Erscheint vsl. im November 2024)



Patzak / Fabricius

Betäubungsmittelgesetz: BtMG

Konsumcannabisgesetz, Medizinal-Cannabisgesetz, Arzneimittelgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz,
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung, Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz, Anti-Doping-Gesetz

Jetzt vorbestellen! Wir liefern bei Erscheinen (Erscheint im Juni 2024 (KW 25))

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

II. BtMG ohne Cannabis

ein Federstrich in Anlage I zum BtMG
mit nachhaltigen Folgen:

Dreh- und Angelpunkt des Gesetzes

„zum kontrollierten Umgang mit Cannabis ...“

(m.E. der mit Abstand wichtigste Punkt des Gesetzespakets)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

II. BtMG ohne Cannabis

ein Federstrich in Anlage I zum BtMG
mit nachhaltigen Folgen:

- für laufende, also noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren*
und Verjährung**
- für das Strafverfahrensrecht (s. auch Art. 13a)***
- für die Vollstreckung (incl. Amnestie + BZR; s.u. V.)

* vgl. auch die Synopse zu § 34 KCanG (s.u. III.)

** von Bedeutung insb. für bes. schwere Fälle des § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG (Abs. 1 bezogen auf n.g.M.), die nun nach 5 Jahre verjähren (§ 78 Abs. 3 Nr. 4; bisher nach 10 Jahren gem. Nr. 3 i.V.m. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG)

*** ob sich die Änderungen auf die Frage der Verwertbarkeit von EncroChat-Daten in Cannabis-Fällen auswirken, bleibt str. (vgl. *KG 5 Ws 67/24* einerseits und *OLG Hamburg 1 Ws 32/24* andererseits, dazu auch *Schubert*); wie sich die BGH positioniert, bleibt abzuwarten

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

II. BtMG ohne Cannabis

Exkurs:

Ergänzung von § 30 Abs. 1 BtMG*

„5. eine in § 29a Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.“

* wurde auch erst zum Ende der Beratungen im GesA eingefügt (dazu BT-Drs. 20/10426, 145); seltsam allerdings, dass sich eine vergleichbare Qualifikation im KCanG nicht findet

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

<u>im Überblick (KCanG)</u>	<u>und Vergleich (zum BtMG)</u>
§ 34	in (zu starker) Anlehnung an §§ 29-30a BtMG
§ 35 (Kronzeugen)	entspricht § 31 BtMG
§ 35a (Absehen von Strafe)	entspricht § 31a BtMG
§ 37 (Einziehung)	entspricht § 33 BtMG
§ 38 (Führungsaufsicht)	entspricht § 34 BtMG
§ 39 (Therapie)	verweist auf die §§ 35-38 BtMG

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

Synopse § 34 KCanG

§§ 29 ff. BtMG

Abs. 1* (bis zu 3 J. od. Geldstrafe)

§ 29 Abs. 1 (bis zu 5 J. od. Geldstrafe)

Abs. 2 (Versuch)

§ 29 Abs. 2

Abs. 3 (bes. schwere Fälle: 3 M. - 5 J.)

§ 29 Abs. 3 (1 - 15 J.)

- Nr. 1 (gewerbsmäßig)

Nr. 1

- Nr. 2 (Gesundheitsgefährdung)

Nr. 2

- Nr. 3a (Abgabe etc. an Kinder/Jugendliche)

§ 29a Abs. 1 Nr. 1 (1 - 15 J.)

- Nr. 3b (Kinder/Jugendliche bestimmen ...)

---**

- Nr. 4 (n.g.M.)

§ 29a Abs. 1 Nr. 2 (1 - 15 J.); § 30 Abs. 1 Nr. 4 (Einfuhr: 2 - 15 J.)

* die tatbestandliche Terminologie des Abs. 1 entspricht weitgehend dem § 29 Abs. 1 BtMG, allerdings wurden als zusätzliche Formen des Umgangs mit Cannabis die „Weitergabe“ und das „Entgegennehmen“ aufgenommen, ohne dass dem GesE zu entnehmen wäre, was damit – über § 29 Abs. 1 BtMG hinaus – konkret gemeint sein soll (vgl. zur „Weitergabe“ eines Joints *Oğlakcioğlu/Welke*)

** eine solche Strafschärfung gab es bisher im BtMG nicht (BT-Drs. 20/10426, 134; s. aber auch u. § 34 Abs. 4 Nr. 2 KCanG)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

Synopse § 34 KCanG

§§ 29 ff. BtMG

Abs. 4 (Qualifikationen: 2 - 15 J.)

- Nr. 1 (Abs. 3 Nr. 3a gewerbsmäßig) § 30 Abs. 1 Nr. 2 (2 - 15 J.)
- Nr. 2 (Kinder/Jugendliche bestimmen ...) § 30a Abs. 2 Nr. 1 (5 - 15 J.)
- Nr. 3 (Bande bei n.g.M.) § 30 Abs. 1 Nr. 1 (2 - 15 J.)
- Nr. 4 (Schusswaffe o.Ä. bei n.g.M.) § 30a Abs. 2 Nr. 2 (5 - 15 J.)
- m.s.F. (3 M. - 5 J.) §§ 29a Abs. 2, 30 Abs. 2 (3 M. - 5 J.)

§ 30a Abs. 3 (6 M. - 10 J.)

Abs. 5 (fahrlässig: bis zu 1 J. od. Geldstrafe)

§ 29 Abs. 4 (bis zu 1 J. od. Geldstrafe)

---*

§ 29 Abs. 5 (Absehen bei g.M. lediglich zum Eigenverbrauch)

* die Option, von Strafe abzusehen (§ 29 Abs 5 BtM), fiel weg, ist durch die Teilentkriminalisierung (s.o.) aber nicht völlig aufgefangen

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

Einzelprobleme:

n.g.M.: alles beim Alten?

der *BGH* (vorher bereits *OLG Hamburg* 5 Ws 19/24; nunmehr auch *KG* 5 Ws 67/24) hat sich frühzeitig darauf festgelegt, den zu §§ 29 ff. BtMG festgelegten Grenzwert (7,5g THC) auf § 34 KCanG zu übertragen (1 StR 106/24; 5 StR 136+153/24; 6 StR 164/24; vgl. dazu *Greier* und *Hillenbrand*), obwohl der Gesetzgeber eine Änderung angemahnt hatte (BT-Drs. 20/8704, 132), ohne der Rechtsprechung allerdings verbindliche Vorgaben zu machen, wie dies implementiert werden soll (vgl. *Hillenkamp*): Inwieweit das vor Art. 103 Abs. 2 GG Bestand hat, bleibt abzuwarten; eine Nachbesserung des § 34 KCanG wäre ratsam (s.o. I.; vgl. auch *Ođlakciođlu/Welke* und *Sobota*), wobei auch Beachtung verdient, dass sich die n.g.M. von 7,5g THC kaum mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 + 12 sowie § 35a KCanG in Einklang bringen lässt (vgl. auch *Ferner*).

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

Einzelprobleme:

Erwerb auf dem ‚Schwarzmarkt‘: strafbar?

Dem GesE zufolge (BT-Drs. 20/8704, 131) soll der „Erwerb“ gem. § 34 Abs. 1 Nr. 12 KCanG in den dort genannten Mengen auch dann straflos sein, wenn er auf dem ‚Schwarzmarkt‘ erfolgte; dabei wurde ggf. übersehen, dass eine Strafbarkeit gem. § 261 StGB als ‚Geldwäsche‘ in Betrag kommen kann (*El-Ghazi*), außerdem bleibt der Verkauf strafbar, wozu ggf. angestiftet wurde (§ 26 StGB). Das hat allerdings auch Auswirkungen auf denjenigen, der mit einer Cannabis-Menge (i.S.d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 + 12 KCanG) polizeilich angetroffen wird: Es würde von einem ggf. aussagepflichtigen Zeugen zu einem schweigeberechtigten Beschuldigten; andererseits könnte das Cannabis sichergestellt werden.

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

III. Cannabis-Strafrecht

Einzelprobleme:

„weiche“ und andere Drogen: Relevanz?

Die bisher im Rahmen der Strafzumessung (sowohl bzgl. der Annahme minder schwerer Fälle im BtMG als auch hinsichtlich der konkreten Strafzumessung gem. § 46 StGB) wichtige Unterscheidung zwischen „weichen“ und „harten“ Drogen ist in zweifacher Hinsicht obsolet: Einerseits entfällt für die §§ 29 ff. BtMG nunmehr Cannabis als der wesentliche Bezugspunkt dafür, welche Drogen als „hart“ einzustufen sind (ob dies Konsequenzen für „Härte“ der Strafen hat, bleibt abzuwarten); andererseits werden minder schwere Fälle gem. § 34 Abs. 4 KCanG nicht mehr unter Verweis darauf begründet werden können, es handele sich „nur“ um die „weiche“ Drogen Cannabis, was zu einer verkappten Strafverschärfung führen kann (vgl. *Sobota*).

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

IV. Übergangs- und Altfall-Regelungen

§ 2 Abs. 3 StGB (Meistbegünstigungsprinzip)

- gilt gemäß h.M. nicht nach Rechtskraft; einer analogen Ausdehnung auf Fälle des Art. 313 EGStGB (betr. Vollstreckung von Strafen, die gem. § 34 KCanG nicht mehr verhängt werden dürften), dürfte auch Art. 316p EGStGB entgegenstehen (s.u. V. und *Kerpa/Kostik*)

§§ 354a iVm 354 StPO (Revisionsverfahren)

(vgl. auch Art. 313 Abs. 2 EGStGB sowie u. V.)

Neues Cannabis-Strafrecht Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 316p EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen ...

„Im Hinblick auf vor dem 01.04.2024 verhängte Strafen nach dem BtMG, die nach dem KCanG oder dem MedCanG nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, ist Art. 313 entsprechend anzuwenden.“

ausf. Kerpa/Kostik, vgl. auch Oğlakcioğlu/Welke

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 313 EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen

„(1) Rechtskräftig verhängte Strafen wegen solcher Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, werden mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind. Der Straferlaß erstreckt sich auf Nebenstrafen und Nebenfolgen mit Ausnahme der Einziehung und Unbrauchbarmachung, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nach dem JGG sowie auf rückständige Bußen und Kosten, auch wenn die Strafe bei Inkrafttreten des neuen Rechts bereits vollstreckt war.“

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 313 EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein vor Inkrafttreten des neuen Rechts erlassenes Urteil nach diesem Zeitpunkt

1. rechtskräftig wird, weil ein Rechtsmittel nicht eingelegt oder zurückgenommen wird oder das Rechtsmittel nicht zulässig ist, oder
2. sonst rechtskräftig wird, ohne daß der Schuldspruch geändert werden konnte.“

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 313 EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen

„(4) Enthält eine Gesamtstrafe Einzelstrafen im Sinne des Abs. 1 S. 1 und andere Einzelstrafen, so ist die Strafe neu festzusetzen.

In den Fällen der §§ 31 und 66 JGG gilt dies sinngemäß.“

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 313 EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen

„(3) Ist der Täter wegen einer Handlung verurteilt worden, die eine nach neuem Recht nicht mehr anwendbare Strafvorschrift und zugleich eine andere Strafvorschrift verletzt hat (§ 73 Abs. 2 StGB in der bisherigen Fassung [= § 52]), so sind die Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden. Das Gericht setzt die auf die andere Gesetzesverletzung entfallende Strafe neu fest, wenn die Strafe einer Strafvorschrift entnommen worden ist, die aufgehoben ist oder die den Sachverhalt, welcher der Verurteilung zugrunde lag, nicht mehr unter Strafe stellt oder mit Geldbuße bedroht. Ist die Strafe der anderen Strafvorschrift entnommen, so wird sie angemessen ermäßigt, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht wegen der Verletzung der gemilderten Strafvorschrift auf eine höhere Strafe erkannt hat.“

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Art. 313 EGStGB: Noch nicht vollstreckte Strafen

„(5) Bei Zweifeln über die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden Rechtsfolgen und für die richterlichen Entscheidungen nach den Abs. 3 und 4 gelten die §§ 458 und 462 StPO sinngemäß.“

ausf. Kerpa/Kostik

Eine nachträgliche Korrektur von Strafen, die nach § 34 KCanG (wegen geänderter Strafraumen) nicht mehr verhängt werden könnten bzw. nicht verhängt worden wären, kommt nicht in Betracht (*LG Karlsruhe 20 StVK 228/24*), das scheitert bereits an Art. 316p EGStGB (s.o.)

Neues Cannabis-Strafrecht

Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

Eine gewisse Korrektur (zu) hoher Strafen in Cannabis-Fällen kommt ggf. in Betracht gem.

§ 57 StGB Aussetzung des Strafrestes ...

Abs. 1: Rückfallgefahr?

Im Hinblick auf die „Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit“ ist die geänderte „Risikobeurteilung“ seitens des Gesetzgebers zu beachten

Abs. 2 Nr. 2: besondere Umstände?

Im Hinblick auf die „Gesamtwürdigung von Tat ...“ ist die ehemals gem. §§ 29 ff. BtMG strafbare Tat nun im Lichte des KCanG neu zu bewerten

Im Übrigen mag in geeigneten Einzelfällen das **Gnadenrecht** helfen!

Neues Cannabis-Strafrecht Vom drogenpolitischen Rausch zur kriminalgesetzlichen Realität

V. Vollstreckungsrecht / BZRG

§§ 40, 41 KCanG iVm BZRG

(Inkrafttreten erst zum 01.01.2025; vgl. *Oğlakcioğlu/Welke*)

Rechtsanwalt

Prof. Dr. iur. habil. Helmut Pollähne

Willy-Brandt-Platz 3

28215 Bremen

pollaehne@strafverteidiger-bremen.de

www.strafverteidiger-bremen.de